

Benutzungs- und Entgeltordnung **für das Gemeindehaus „Alte Schule“** **der Gemeinde Groß Rönau**

§ 1

(Zweckbestimmung und Veranstalter)

(1) Die „Alte Schule“ ist eine Einrichtung der Gemeinde Groß Rönau.

Sie steht

- a) der Gemeinde
- b) der Freiwilligen Feuerwehr
- c) den Kirchen
- d) den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen sowie ortsansässigen politischen Parteien und Wählergruppen
- e) sonstigen ortsansässigen Gruppierungen von Einwohnern
- f) ortsansässigen Einwohnern
- g) ortsansässigen Betrieben

zur Durchführung von Tagungen, Kursen, Übungsstunden, Festen, Musikdarbietungen, Ausstellungen, Theatervorführungen, Vorträgen o.ä. Veranstaltungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Privatfeiern durch Personen und Betriebe sind für Jubiläen und Geburtstage ab dem 18. Lebensjahr gestattet.

(2) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die nach Art und Programm geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an den Einrichtungen der „Alten Schule“ einschl. Außenanlagen hervorzurufen.

§ 2

(Umfang der Nutzung)

(1) Im Gemeindehaus „Alte Schule“ stehen den Benutzern der große und der kleine Raum, die Küche sowie die Sanitäreinrichtungen zur Verfügung.

§ 3

(Rückgabebedingungen)

Mit Ablauf der Nutzungszeit sind die Räumlichkeiten in folgendem Zustand an die Gemeinde zu übergeben:

- a. Gläser, Geschirr und Besteck sind zu reinigen und in die entsprechenden Schränke u. Schubfächer zur besseren Überprüfung der Vollständigkeit einzuordnen.
- b. Alle genutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben.

§ 4

(Ordnung im Gemeindehaus)

(1) Die Räume in der „Alten Schule“ dürfen nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Person benutzt werden. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Anstand und Ordnung gewahrt bleiben und die überlassenen Räume, das Inventar und die technischen Anlagen und Geräte schonend behandelt und ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.

(2) Der Veranstalter hat das für seine Veranstaltung notwendige Personal selbst zu stellen.

§ 5 (Hausrecht und Aufsicht)

- (1) Das Hausrecht für das Gemeindehaus übt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. die von ihm/ihr beauftragte Person aus. Sie haben zur Überprüfung der Ordnung jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie ist berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude und von dem Grundstück zu verweisen. In besonderen Fällen kann sie die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbinden.

§ 6 (Haftung)

- (1) Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Gemeindehauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 7 (Nutzungsentgelt)

- (1) Für die Benutzung der „Alten Schule“ erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt, in dem ein Energiebeitrag enthalten ist.

Folgende Entgelte werden festgelegt:

1. Raummiete kleiner Raum	100,-- €/Veranstaltung
2. Raummiete kleiner + großer Raum	200,-- €/Veranstaltung
3. Tisch- u. Stuhlvermietung ist möglich (außer Haus):	1,--€/pro Gegenstand
4. Reinigungspauschale kleiner Raum	15,-- €/Veranstaltung
5. Reinigungspauschale großer Raum	30,-- €/Veranstaltung

- (2) Das Nutzungsentgelt und die Reinigungspauschale sind bei Schlüsselübergabe Zug um Zug in bar zu zahlen.
- (3) Die Gemeinde und gemeindlichen Organe (Bürgermeister, Ausschüsse, Fraktionen, Feuerwehr) sind von der Zahlung befreit. Sonstige ortsansässige Vereine und Verbände müssen sich an den Reinigungskosten beteiligen. Ausgenommen sind lediglich der SC Rönnau und der Seniorenclub.

§ 8 (Verletzung der Benutzungsordnung)

Wiederholte Verstöße gegen diese Benutzungsordnung haben den Ausschluss der betreffenden Gruppe oder der Einzelperson von der Benutzung des Gemeindehauses zur Folge. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Gruppe bzw. der Einzelperson der Gemeinderat.

§ 9
Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige außer Kraft gesetzt.

Groß Rönnau, den 30. Dezember 2014

Gemeinde Groß Rönnau
Die Bürgermeisterin

gez. Gilenski